

Der Open-Access-Publikationsserver der ZBW – Leibniz-Informationzentrum Wirtschaft
The Open Access Publication Server of the ZBW – Leibniz Information Centre for Economics

Heldt, Sven

Working Paper

Exportförderung in Lateinamerika, insbesondere in den Andenländern: Eine Bestandsaufnahme

Kiel Working Papers, No. 5

Provided in cooperation with:

Institut für Weltwirtschaft (IfW)

Suggested citation: Heldt, Sven (1973) : Exportförderung in Lateinamerika, insbesondere in den Andenländern: Eine Bestandsaufnahme, Kiel Working Papers, No. 5, <http://hdl.handle.net/10419/47094>

Nutzungsbedingungen:

Die ZBW räumt Ihnen als Nutzerin/Nutzer das unentgeltliche, räumlich unbeschränkte und zeitlich auf die Dauer des Schutzrechts beschränkte einfache Recht ein, das ausgewählte Werk im Rahmen der unter

→ <http://www.econstor.eu/dspace/Nutzungsbedingungen> nachzulesenden vollständigen Nutzungsbedingungen zu vervielfältigen, mit denen die Nutzerin/der Nutzer sich durch die erste Nutzung einverstanden erklärt.

Terms of use:

The ZBW grants you, the user, the non-exclusive right to use the selected work free of charge, territorially unrestricted and within the time limit of the term of the property rights according to the terms specified at

→ <http://www.econstor.eu/dspace/Nutzungsbedingungen>
By the first use of the selected work the user agrees and declares to comply with these terms of use.

Kieler Arbeitspapiere

Kiel Working Papers

Arbeitspapier Nr. 5
Exportförderung in Lateinamerika,
insbesondere in den Andenländern.
Eine Bestandsaufnahme

von

Sven Heldt

Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel

Institut für Weltwirtschaft Kiel
Abteilung I
2300 Kiel, Düsternbrooker Weg 120

Arbeitspapier Nr. 5
Exportförderung in Lateinamerika,
insbesondere in den Andenländern.
Eine Bestandsaufnahme

von
Sven [Heldt

November 1973

AG 1106 74 L
Weltwirtschaft

Mit den Kieler Arbeitspapieren werden Manuskripte, die aus der Arbeit des Instituts für Weltwirtschaft hervorgegangen sind, von den Verfassern möglichen Interessenten in einer vorläufigen Fassung zugänglich gemacht. Für Inhalt und Verteilung ist der Autor verantwortlich. Es wird gebeten, sich mit Anregungen und Kritik direkt an ihn zu wenden und etwaige Zitate aus seiner Arbeit vorher mit ihm abzustimmen.

1. Die große Abhängigkeit der Andenländer von nur wenigen Exportprodukten, die zudem großen Preisschwankungen auf dem internationalen Markt ausgesetzt sind (hauptsächlich Mineralien und Agrarprodukte), machte es notwendig, das Exportangebot zu diversifizieren, besonders bei Industrieprodukten. Im besonderen Maße sollten diejenigen Industrien gefördert werden, bei denen komparative Vorteile zu verzeichnen sind, damit die Produktionsstruktur der Faktorausstattung besser entspricht. Hiervon wurden neue Wachstumsimpulse für die Wirtschaft erwartet, die infolge der Importsubstitutionsproduktion für den nationalen Markt zu stagnieren drohte.

Die Exportförderung mit dem Ziel, das Exportangebot zu diversifizieren und neue Exportmärkte zu erschließen, hat deshalb in den Andenländern gegen Ende der 60er Jahre immer mehr an Bedeutung gewonnen. Dementsprechend wurde seit 1965 eine relativ große Anzahl von Gesetzen, Dekreten und Regelungen über Zoll-, Kredit- und fiskalische Maßnahmen beschlossen, mit deren Hilfe besonders die Exporte von nichttraditionellen Gütern gesteigert werden sollten.

2. In Lateinamerika wird die Förderung der Exporte im allgemeinen auf zwei Ebenen betrieben, auf regionaler und auf nationaler Ebene. Die regionalen Anstrengungen gehen von folgenden Institutionen aus:

- a. der Interamerikanischen Entwicklungsbank (IDB)¹,
- b. dem Interamerikanischen Zentrum für Exportförderung (CIPE)²,
- c. der Lateinamerikanischen Freihandelszone (LAFTA)³, sowie
- d. der Anden Gruppe

Auf nationaler Ebene ist jedes Land bemüht, durch eigene Maßnahmen und Gesetze seine Exporte zu fördern, und zwar vor allem die Exporte von Industriegütern und Gütern nichttraditioneller Natur. In den Andenländern sind spezialisierte Institutionen ins

¹ Interamerican Development Bank, Washington D.C., USA

² Centro Interamericano de Promoción de Exportaciones, Bogotá,
Kolumbien

³ Latin American Free Trade Association, Montevideo, Uruguay

Leben gerufen worden, die sich mit diesen Aufgaben beschäftigen.
Diese Institutionen sind folgende:

Bolivien: Instituto Boliviano de Promoción de Exportaciones
(INBOLPEX), La Paz.

Chile: Gerencia de Fomento de Exportaciones, Banco Central de
Chile, Santiago.

Ekuador: Dirección General de Comercio Exterior, Ministerio de
Industrias y Comercio und seit Dezember 1970 das In-
stituto de Comercio Exterior e Integración, das alle
Aufgaben, die sich auf die Förderung des Außenhandels
beziehen, übernimmt.

Kolumbien: Fondo de Promoción de Exportaciones, Bogotá.

Perú: Banco Industrial del Perú, División de Comercio Ex-
terior, Lima.

Exportförderung durch die Interamerikanische Entwicklungsbank

3. Die Interamerikanische Entwicklungsbank (IDB)¹ hat neben ihren traditionellen Investitionskreditprogrammen auch ein Programm für die Finanzierung von gegenseitigen Kapitalgüterexporten der lateinamerikanischen Länder². Dieses Programm ist noch relativ bescheiden und erreichte bis Dezember 1970 einen Wert von 31,8 Mill. US-\$, bei Gesamtkosten der Projekte von 76,4 Mill. US-\$³. 1971 wurden weitere Kredite dieser Art an Argentinien und Brasilien in Höhe von jeweils 1,0 und 4,8 Mill. US-\$ gewährt. Doch im Vergleich zu den Gesamtexporten der lateinamerikanischen Länder im Jahre 1970 (14 Mrd. US-\$) oder auch zu den gesamten Exporten an Industriegütern (3 Mrd. US-\$) erscheint diese Summe als sehr gering. Da außerdem nur die weiter entwickelten Länder Kapitalgüter produzieren, werden diese Länder bevorzugt, wodurch die regionalen Ungleichgewichte weiter verstärkt werden.

Von den Andenländern hatte bis 1970 nur Perú von diesen Krediten der IDB profitiert (5 Mill. US-\$)⁴, neben Argentinien, Brasilien, Mexiko und Venezuela. Doch soll das Programm in Zukunft erweitert werden und Kredite für Exporte von Dienstleistungen und Produkten einbeziehen, die nicht nur nach lateinamerikanischen Ländern geliefert werden, sondern auch in die restliche Welt. Darüber hinaus soll die Lage der weniger entwickelten Länder besonders berücksichtigt werden. In dieser Beziehung ist bereits im März 1972 ein Kapitalexportkredit an Bolivien über 1,15 Mill. US-\$ vergeben worden, wobei zum ersten Mal ein weniger entwickeltes Land begünstigt wurde⁵.

¹ Die IDB wurde im Dezember 1959 gegründet und nahm offiziell ihre Tätigkeit im Oktober 1960 auf. Mitglieder sind alle lateinamerikanischen Länder (außer Kuba), die USA und letzthin Kanada. Ihr ständiger Sitz ist in Washington, D.C., USA.

² Das Kreditprogramm für die Finanzierung von Kapitalgüterexporten wurde 1964 eingeführt, um den interregionalen Handel zu entwickeln und zu verstärken. Damit sollte die regionale Integration gefördert werden. Comercio Exterior, Mexiko, Oktober 1966, S. 761.

³ Latin American Integration and International Cooperation, OAS Advisory Office on Integration, March 1972, S.114.

⁴ Ebenda, S. 114.

⁵ Boletín de la Integración, Buenos Aires, März 1972, Nr. 75, S.

Maßnahmen des Interamerikanischen Zentrums für Exportförderung

4. Das Interamerikanische Zentrum für Exportförderung (CIPE) hat seinen Sitz in Bogotá, Kolumbien, und ist damit beauftragt, den lateinamerikanischen Unternehmern und Institutionen technische Unterstützung zu gewähren, Information über Märkte, Preise, Qualität, Werbung, internationale Ausstellungen, etc. zu geben und Seminare, Diskussionen und Vorträge zu organisieren und technisches Personal auszubilden. Außerdem soll mit den Ländern, die noch keine eigene Exportförderungsorganisation besitzen, zusammengearbeitet werden, um eine solche Organisation aufzubauen¹. Das CIPE ist bis jetzt sehr aktiv gewesen, doch hat sich seine Tätigkeit noch relativ wenig ausgewirkt.

5. In einer der letzten Versammlungen von Experten für Exportförderung, die vom CIES² sowie von CECON³ organisiert wurde und im Sitz des CIPE stattfand, sind Empfehlungen vorgeschlagen worden, um die von den USA angebotene finanzielle Hilfe für die Exportförderung möglichst zweckmäßig zu nutzen⁴. Das Angebot der USA sollte sich danach in Beratungen für die Entwicklung institutioneller Programme, direkter Förderung der Verkäufe durch Handelsmissionen sowie der Anwendung von Ausstellungstechniken niederschlagen. Dabei wurde auch angestrebt⁵,

- Institutionen, die sich mit Exportförderung befassen, zu spezialisieren,
- für den Export besonders geeignete Produkte zu identifizieren,
- ein interamerikanisches Handelsinformationsnetz aufzubauen,
- Exportfinanzierungsinstitutionen auf Landesebene einzurichten,
- einen internationalen Fonds für die Exportfinanzierung zu bilden, und
- ein multinationales Kreditsystem für die Exporte zu verwirklichen.

¹ S. Comercio Exterior, Mexiko, April 1971, S. 327.

² Consejo Interamericano Económico y Social ist eine Einrichtung der Organisation für Amerikanische Staaten, die 1960 ins Leben gerufen wurde.

³ Comisión Especial de Consulta y Negociaciones, gegründet im Februar 1970 in Caracas, Venezuela durch eine Resolution der VIII. Außerordentlichen Versammlung des CIES. S. Comercio Exterior, Mexiko, April 1971, S. 323.

⁴ Vgl. U.Mösta Nuevas medidas para la promoción de exportaciones de la region latinoamericana, in: Cámara de Comercio e Industrias Boliviano-Alemana, La Paz, Boletín I. 1972, S. 16.

⁵ Ebenda.

6. Die Leitlinien für die Exportförderung der verschiedenen Länder wurden während dieser Versammlung auf folgende Punkte konzentriert¹:

- Die bis jetzt betriebene allgemeine Exportförderung durch den Staat soll in einem immer größeren Maße durch eine selektive Förderung spezifischer Produkte, die für den Außenhandel geeignet erscheinen, ersetzt werden.
- Die staatlichen Subventionen jeder Art, die bis jetzt als das wichtigste Exportförderungsinstrument angesehen werden, sollen in Zukunft durch Maßnahmen ergänzt werden, die die Struktur und Produktionsbasis der Wirtschaft stärken.
- Die Marktforschung und Marktanalyse soll in Zukunft die erste Priorität haben.

Dies sind jedoch nur Empfehlungen an die Regierungen. Es wird vom Interesse jedes einzelnen Landes abhängen, ob sie verwirklicht werden oder nicht.

¹ U. Mösta, a.a.O., S. 17.

Exportförderung im Rahmen der LAFTA

7. Innerhalb der LAFTA wurde auf breiter Basis eine Harmonisierung der Instrumente, die den Außenhandel regulieren, angestrebt. Die Wichtigkeit dieses Bestrebens wurde in einem Plan, der solch eine Harmonisierung in der Periode von 1964 bis 1970 vorsah, verankert¹. Doch das Protokoll von Caracas vom Jahre 1969², durch das die ursprünglichen Ziele abgeändert wurden und die Verwirklichung der Freihandelszone bis zum Jahre 1980 hinausgeschoben wurde, hat auch die Harmonisierung verschiedener handelspolitischer Instrumente verzögert und die Entstehung eines neuen Aktionsplanes 1970 - 80³ erforderlich gemacht.

Die Koordinierung der Handelspolitiken hat im Laufe der Zeit eine so wichtige Rolle angenommen, daß sie jetzt mindestens die gleiche Bedeutung hat wie die Liberalisierung des gemeinsamen Handels. Das liegt daran, daß die Zölle in den meisten Mitgliedstaaten der LAFTA nur in geringem Maße der Regulierung der Handelsströme dienen. Der Handel wurde weitgehend durch andere direkte, indirekte, monetäre, administrative oder Wechselkurspolitische Maßnahmen bestimmt. Trotzdem ist die Liberalisierung des Handels innerhalb der LAFTA hauptsächlich auf die Senkung des Zolltarifs beschränkt worden, und es gab keine Regelung, um die anderen Restriktionen planmäßig abzubauen. Deshalb ist die Abschaffung oder Harmonisierung der anderen handelspolitischen Instrumente immer mehr in den Vordergrund gerückt.

8. Die internen Instrumente zur Beeinflussung der Exporte, die zwischen den LAFTA-Ländern beseitigt oder harmonisiert werden sollen, können in folgender Liste zusammengestellt werden⁴:

¹ Resolution 100 (IV) der Konferenz der LAFTA, in: Suplemento de Comercio Exterior, Mexiko, Dezember 1964.

² Resolution 261 (IX) der Konferenz der LAFTA, in: Suplemento de Comercio Exterior, Mexiko, Januar 1970.

³ Resolution 262 (IX) der Konferenz der LAFTA, in: Suplemento de Comercio Exterior, Mexiko, Januar 1970.

⁴ Vgl. dazu: H. Opazo R.: La armonización de los instrumentos de política comercial en la ALALC, in: Derecho de la Integración, IDB, Buenos Aires, Nr. 10 April 1972, S. 13 - 15.

a. Restriktionen

darunter

Kontingente

Verbote

Lizenzen

b. Zölle

darunter

Zoll-Nomenklatur

Tarife

Spezifische Zölle

Wertzölle

gemischte Zölle

Berechnungsbasis der Wertzölle

Formalitäten bei der Zollabfertigung

c. Fiskalische Maßnahmen

darunter

Draw back

Rückerstattungen

Zeitlich begrenzte Regelungen (Tráfico de perfeccionamiento activo)

Zeitlich begrenzte Aufnahme von Importgütern

Veredelungsverkehr

Regelungen für Zollerlaß

Freihäfen und -zonen

Subventionen

d. Finanzierung

darunter

langfristige Kredite

kurzfristige Kredite

Kredite vor der Verschiffung und nach der Verschiffung
(Créditos de pre-embarque y post-embarque)

Kredite für Produktion und Vermarktung

e. Versicherungen

darunter

für Güter

für Kredite

f. Transport

darunter

präferentielle Tarife

g. Qualitätskontrolle

h. Aufmachung der Produkte

darunter

Etiquetten, Markierung, Verpackung, etc.

i. Regelungen über die Abrechnung der Devisenerlöse.

9. Nach Artikel 50 des LAFTA-Vertrages¹ dürfen Produkte, die von einem Partnerland importiert wurden, innerhalb der Zone nicht wieder exportiert werden, es sei denn, daß es ein Abkommen zwischen den Partner gibt oder daß die Produkte weiterverarbeitet werden. Dabei muß der Verarbeitungsprozess vom Ständigen Exekutivkommittee beurteilt werden. Nach Artikel 51² wird Transitfreiheit für aus Partnerländern importierte oder nach Partnerländern exportierte Güter gewährleistet, und es werden außerdem Steuerbelastungen, die die normalen Sätze der Dienstleistungen überschreiten, untersagt. Nach Artikel 52³ des LAFTA-Vertrages wird jede Begünstigung der Exporte durch Subventionen und andere Regelungen, die die normalen Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Region beeinträchtigen könnten, verboten. In dem Artikel sind jedoch Ausnahmen vorgesehen: Zölle und Steuern, die auf importierte Inputs gezahlt wurden und die Bestandteil wieder exportierter Güter sind, können zurückerstattet werden (draw back). Außerdem ist es gestattet, Exportabgaben und Steuern auf exportierte Güter zu erlassen. Im übrigen ist die Harmonisierung der exportfördernden Instrumente noch in den Anfängen. Nur folgende Vereinbarungen über die wichtigsten Instrumente sind bisher zustande gekommen oder in Vorbereitung:

- a. Harmonisierung der zeitlich begrenzten Einfuhr von Gütern:
Bisher wurden nur Normen für spezifische Fälle festgelegt, z.B. über zeitlich begrenzte Einfuhr von Gußformen und Matrizen für industrielle Zwecke⁴, von Mustern mit kommerziellem Wert⁵ und von Containern⁶.

¹ Englische Übersetzung bei:
M. Wionczek, Integration in Africa, Asia and Latin America, a Handbook of Documents, S. 56.

² Englische Übersetzung Ebenda.

³ Englische Übersetzung Ebenda.

⁴ Resolution 79 (III) der Konferenz der LAFTA, in: Suplemento de Comercio Exterior, Mexiko, Januar 1964.

⁵ Resolution 150 (VI) der Konferenz der LAFTA, in Suplemento de Comercio Exterior, Mexiko, Januar 1970.

⁶ Empfehlung an die Regierungen, Ständiges Exekutivkommittee, CEP/ Repartido 1371.

- b. Harmonisierung der Regelungen über Freihäfen und -zonen:
Ein Projekt über gemeinsame Regeln ist dem Sekretariat der LAFTA durch die Gruppe von Zollexperten überreicht worden, die die Beratungen über dieses Thema bei ihrer 4. Versammlung im Jahre 1969 aufnahm¹.
- c. Harmonisierung der Regeln über Zolllagerung: Auf diesem Gebiet ist ein Vorprojekt über gemeinsame Regeln in Vorbereitung. Die Arbeiten werden vom Sekretariat der LAFTA ausgeführt.
- d. Harmonisierung der Regeln über Erlaß oder Ermäßigung von Importzöllen:
Eine Regelung über die Einfuhr von Mustern ohne kommerziellen Wert ist bis jetzt der einzige Beschluß in dieser Richtung². Die Wichtigkeit des Themas wird aber anerkannt.
- e. Gemeinsame Vorschriften über Tarifierung: Die Ausarbeitung gemeinsamer Vorschriften war für Ende 1970 vorgesehen³, doch durch das Protokoll von Caracas wurde der Termin bis nach 1973 hinausgeschoben⁴.
- f. Gemeinsame Zollnomenklatur: Die Vereinbarung einer gemeinsamen Nomenklatur hatte erste Priorität⁵, denn die nationalen Zollklassifikationen waren vollkommen unvergleichbar. Deshalb nahmen die LAFTA-Staaten eine angepasste Brüsseler Nomenklatur an, die NABALALC⁶. Sie wurde von den Andenländern in den folgenden Jahren eingeführt:
Perú 1964, Kolumbien 1964, Bolivien 1965, Chile 1966 und Ecuador 1971. Nach Gründung der Anden Gruppe wurde die Ausarbeitung einer Nomenklatur auf derselben Basis aber mit einigen Abweichungen beschlossen. Die als NABANDINA⁷ bezeichnete Nomenklatur wurde inzwischen von der Kommission angenommen⁸.

¹ H. Opazo R, a.a.O. S. 38.

² Resolution 149 (VI) der Konferenz der LAFTA, in: Suplemento de Comercio Exterior, Mexiko, Januar 1967.

³ Resolution 98 des Ständigen Exekutivkommittees der LAFTA, CEP.

⁴ Resolution 206 des Ständigen Exekutivkommittees, wonach die Erfüllung dieser Aufgabe erst nach 1973 vorgesehen ist.

⁵ Die Priorität wurde bereits in Artikel 49, Abschnitt c, des Vertrages von Montevideo festgelegt.

⁶ Resolution 23 (I), ersetzt durch Resolution 42 (II) der Konferenz der LAFTA, in: Suplemento de Comercio Exterior, Mexiko, Dezember 1962.

⁷ Entscheidung Nr. 31 der Kommission der Anden Gruppe, in: Comercio Exterior, Bogotá, Kolumbien, Vol.3, Nr. 4, April 1971, S. 42.

⁸ Entscheidung Nr. 51 der Kommission der Andengruppe, in: Comercio Exterior, Bogotá, Kolumbien, Vol.4, Nr. 3+4, März - April 1972, S. 68

- g. Harmonisierung von Zollaussdrücken und -definitionen:
Ungefähr 50 Ausdrücke wurden definiert¹. Eine Entscheidung über die Annahme durch die LAFTA-Mitglieder ist jedoch noch nicht erfolgt.
- h. Vereinfachung und Vereinheitlichung von Zolldokumenten und anderen Dokumenten, die im Außenhandel verwendet werden:
Seit 1969 gibt es eine Regelung, die eine Mindestanzahl von Angaben bei Export- und Importgeschäften vorsieht². Eine Vereinheitlichung der Dokumente wurde letztthin beschlossen³, doch gilt dies zunächst als Empfehlung an die Regierungen.
- i. Harmonisierung der Ausführungsmechanismen und der Verwaltungsstrukturen der Zollämter: Bis jetzt konnte noch kein systematischer Plan in Kraft gesetzt werden. Es sind jedoch Maßnahmen für die Ausbildung von Zollbeamten⁴ und für den Austausch von Informationen getroffen worden, um Zolldelikte verhindern, untersuchen und bekämpfen zu können⁵.
- j. Wettbewerbsregelungen: Insbesondere geht es hier um die Bekämpfung des Dumping. Es sind spezifische Normen über Dumping-Praktiken aufgestellt worden⁶, wobei das Ständige Exekutivkomitee in jedem Fall zu entscheiden hat. Die Erfahrung zeigt jedoch, daß diese Normen nicht in Anspruch genommen worden sind, obwohl wiederholt Dumping-Praktiken beobachtet wurden. Im Aktionsplan 1970-80 ist deshalb eine Revision und Ergänzung dieser Regelungen vorgesehen⁷.

¹ Ständiges Exekutivkomitee, CEP/Repatriado 1346.

² Resolutionen des Ständigen Exekutivkomitees Nr. 149 und Nr. 150.

³ Resolution 286 (XI) der Konferenz der LAFTA, in: Suplemento de Comercio Exterior, Mexiko, Januar 1972.

⁴ Resolution 151 (VI) der Konferenz der LAFTA, in: Suplemento de Comercio Exterior, Mexiko, Januar 1967.

⁵ Resolution 255 (IX) der Konferenz der LAFTA, in Suplemento de Comercio Exterior, Mexiko, Januar 1970.

⁶ Resolution 14 (I), ersetzt durch Resolution 65 (II) der Konferenz der LAFTA, in: Suplemento de Comercio Exterior, Mexiko, Dezember 1962.

⁷ Tareas del Plan de Acción, Kapitel VII, Artikel 5, in: Suplemento de Comercio Exterior, Mexiko, Januar 1972.

k. Beseitigung allgemeiner nichttarifärer Handelshemmnisse:

Eine Aufstellung der nichttarifären Restriktionen und ihr stufenmäßiger Abbau wurde während der VII. Verhandlungsperiode der Konferenz der LAFTA¹ dem Ständigen Exekutivkommittee aufgetragen. Es kam bis jetzt jedoch noch zu keiner Entscheidung, denn der Beschluß über dieses Thema wurde jedes Jahr vertagt². Mit der Gründung der Anden-Gruppe wurde für die Mitglieder dieser Vereinigung der Abbau aller nichttarifären Hemmnisse für den gegenseitigen Handel im Vertrag von Cartagena festgelegt³. In der Praxis ist jedoch noch vieles nachzuholen.

10. Alle diese Regelungen betreffen nur den Handel zwischen den Mitgliedstaaten. Ihr Zweck ist, durch Vereinfachungen und Erleichterungen auf der Importseite die interregionalen Exporte zu fördern. Was die Beseitigung von Exportbehinderungen anbelangt, ist im Vertrag über die Gründung der LAFTA kein Wort verloren worden, da implizit angenommen wurde, daß dies Angelegenheit jedes einzelnen Staates sei. So kommt es, daß bis heute die Exporte vieler LAFTA-Länder mit Exportabgaben oder Restriktionen belastet sind, die nicht gerade die Exporte fördern.

11. Eine Harmonisierung der Instrumente, die den Export fördern wurde dagegen im Laufe der Zeit im Rahmen der LAFTA angestrebt.

Im Jahre 1967 ist eine Expertengruppe zusammen getreten, die

¹ Resolution 216 (VII) der Konferenz der LAFTA, in Suplemento de Comercio Exterior, Mexiko, Januar 1968.

² Resolutionen 237 (VIII), 253 (IX), 275 (X), 287 (XI), jeweils in Suplemento de Comercio Exterior, Mexiko, Januar 1969, 1970, 1971 und 1972.

³ Artikel 46 des Vertrages von Cartagena in: Comercio Exterior, Bogotá, Kolumbien, Vol.I, Nr. 1, Juli 1969.

praktische Empfehlungen für das Sekretariat der LAFTA ausarbeitete¹. Danach soll das Sekretariat eine Publikation über die Maßnahmen zur Exportförderung in jedem Lande erstellen, die ständig auf dem neuesten Stand gehalten wird. Zur Intensivierung des Handels sind sowohl den Partnerländern als auch dem Exekutivkommittee der LAFTA präzise Aufgaben erteilt worden². Die Partnerländer sollen den Handel ankurbeln, indem sie Information und Werbung fördern, Qualitätskontrollen anregen und eine bessere Aufmachung der Produkte empfehlen. Das Exekutivkommittee der LAFTA auf der anderen Seite soll folgende Aufgaben erhalten:

- Anfertigung und Verteilung von Dokumentationen über das Handelsliberalisierungsprogramm und deren Resultate sowie über die Außenhandelsbestimmungen der Partnerländer,
- Beteiligung der Freihandelszone an einem interamerikanischen Informationsnetz über Handelsangelegenheiten,
- Durchführung und Erleichterung von Ausstellungen, Einrichtung von Handelsinformationszentren und Förderung des Austausches von Unternehmerdelegationen,
- Vermittlung von technischer Beihilfe seitens spezialisierter internationaler Organisationen.

Ausführungsvorschriften, durch die dem Exekutivkommittee diese Aufgaben zugewiesen werden, sind in Vorbereitung.

Weiterhin sind folgende Projekte in bezug auf Exportförderung geplant, die bis 1973 ausgearbeitet sein sollen, wenn die Verhandlungen über die Zukunft der LAFTA, die durch das Protokoll von Caracas eingefroren waren, wieder aufgenommen werden³.

¹ H. Opazo R., a.a.O.S.43

² Resolution 274 (X) der Konferenz der LAFTA, in: Suplemento de Comercio Exterior, Mexiko, Januar 1971.

³ Resolution 206 (II/2) des Ständigen Exekutivkommittees, CEP, in: H. Opazo R., o.a., S.50
Das Protokoll von Caracas ist jedoch bis jetzt nur von sieben Partnerstaaten ratifiziert worden (es fehlen noch weitere vier), so daß es bis jetzt noch nicht in Kraft treten konnte. Die Bestimmungen, die durch dieses Protokoll festgesetzt wurden, konnten daher bisher nur theoretische Bedeutung haben. Da eine Ratifizierung bis Mitte 1973 fraglich ist, wobei dann die ursprünglich im Vertrag vorgesehene Übergangszeit beendet und der völlige Zollabbau realisiert sein müßte, was praktisch unmöglich ist, wurde während der XII. Tagung der Konferenz der LAFTA beschlossen, die Übergangszeit bis Ende 1973 zu verlängern. Bis dahin könnten die restlichen Partnerstaaten für die Ratifizierung des Protokolls von Caracas bereit sein.
Vgl. Nachrichten für Außenhandel vom 11. Januar, 1973.

Es handelt sich um :

- die Anfertigung einer vergleichenden und analytischen Studie über die bestehenden Regelungen,
- die Anfertigung einer Studie über die Bedeutung dieser Regelungen für den Integrationsprozess, besonders in Hinblick auf den Wettbewerb,
- die Darstellung von Alternativen für eine Koordinierung der Exportförderungspolitiken.

Exportförderung im Rahmen der Anden-Gruppe

12. Im Rahmen der Anden Gruppe sollten laut Beschluß Nr. 49 der Junta des Vertrages von Cartagena¹ vor dem 31. Dezember 1972 gemeinsame Normen für die Exportförderung im gegenseitigen Handel angenommen werden². Gemeinsame Maßnahmen für die Förderung von Exporten nach Drittländern sollen zu einem nicht genannten zukünftigen Zeitpunkt beschlossen werden. Diese Regelungen laufen parallel zu denen der LAFTA und sind ihnen untergeordnet. Außerdem sind bereits folgende Maßnahmen in Kraft getreten, die die Exporte der weniger entwickelten Partner der Anden-Gruppe (Bolivien und Ekuador) besonders fördern:

- Chile, Kolumbien und Perú dürfen ab 30. Juni 1972 die Zölle auf die Produkte, die im ersten Teil der Gemeinsamen Liste der LAFTA enthalten sind, sowie für die im Beschluß Nr. 26 der Junta³ erwähnten Produkte nicht mehr erlassen, ermäßigen oder zurückerstatten.
- ab 31. Dezember 1972 dürfen Chile, Kolumbien und Perú Importzölle für Produkte, die im Beschluß Nr. 29 der Junta⁴ enthalten sind, nicht mehr erlassen, ermäßigen oder zurückerstatten.
- Chile, Kolumbien und Perú dürfen die Zölle auf Produkte, die zwischen einem dieser Länder und Bolivien oder Ekuador in den letzten drei Jahren in beachtlichem Umfang gehandelt wurden, nicht erlassen, ermäßigen oder zurückerstatten, wenn dadurch eine niedrigere Zollbelastung als die des Gemeinsamen Mindestaußenzolltarifs entsteht. Das gleiche gilt für Erzeugnisse, bei denen ein beachtlicher Handel mit Bolivien oder Ekuador zu erwarten ist⁵.

¹ Vgl. Comercio Exterior, Bogotá, Kolumbien, Vol.4, Nr.1, Januar 1972.

² Bis jetzt ist jedoch noch keine Entscheidung getroffen worden.

³ Vgl. Comercio Exterior, Bogotá, Kolumbien, Vol.3, Nr.2, Februar 1971. Diese Produkte sind solche, die in keinem Land der Anden-Gruppe produziert werden und die nicht für sektorale Industrieentwicklungsprogramme reserviert wurden.

⁴ Vgl. Comercio Exterior, Bogotá, Kolumbien, Vol.3, Nr.2, Februar 1971. Diese Produkte sind solche, die zugunsten Boliviens und Ekuadors ab 1. Januar 1972 freigegeben sind.

⁵ Beschluß Nr. 49, Kapitel I, Artikel 6, der Junta des Vertrages von Cartagena, a.a.O.

Exportförderung durch die einzelnen Andenländer

13. Die Exportförderungsmaßnahmen der einzelnen Mitglieder der Anden-Gruppe wiesen zwar einige Gemeinsamkeiten auf, sind aber doch so unterschiedlich, daß die geplante Harmonisierung erhebliche Schwierigkeiten bereiten dürfte. Immerhin lassen sich die Maßnahmen jeweils in eine der folgenden Gruppen einordnen :
- a. Maßnahmen im Bereich des Zollrechts
 - b. Fiskalpolitische Maßnahmen
 - c. Kreditpolitische Maßnahmen
 - d. andere Maßnahmen zur Förderung des Exports.

Zu dem Bereich des Zollrechts gehören zunächst die Maßnahmen, die bei der Zollabfertigung zum Export wirksam werden : 1. Freistellung von Exportabgaben, 2. Rückerstattung von Einfuhrabgaben für Inputs , die zur Herstellung der Exportgüter verwendet wurden (Draw back). Ebenfalls diesem Bereich zuzuordnen sind die Maßnahmen, die bei der Zollabfertigung zum Import wirksam werden, nämlich 3. die Freistellung von Importabgaben, 4. die zeitlich begrenzte Freistellung von Importabgaben.

Die fiskalpolitischen Maßnahmen lassen sich gliedern in: 1. die Freistellung von internen Steuern für Güter, die zum Export bestimmt sind, und 2. die Rückerstattung von internen Steuern bei der Ausfuhr. Als kreditpolitische Maßnahme kommen 1. die Gewährung von Krediten und 2. die Kreditversicherung in Betracht.

Exportförderung in Bolivien

14. Die Exportförderungsmaßnahmen Boliviens sind in einer Reihe von Einzelbestimmungen niedergelegt :

a. Maßnahmen im Bereich des Zollrechts

1. Freistellung von Exportabgaben für neue Produkte Dekret Nr. 7366 vom 20.8.65
Decreto con fuerza de ley)
- Freistellung von Exportabgaben für kunstgewerbliche Erzeugnisse Dekret Nr. 8135/67
2. Draw back
Ein Dekret wurde erlassen. Dekret 8877 vom 31.8.69
Decreto supremo
Es wird jedoch noch nicht angewandt, weil die Ausführungsbestimmungen fehlen. Außerdem haben sich die nichttraditionellen Exporte, die gefördert werden sollten, bis jetzt auf Primärprodukte und andere Erzeugnisse mit geringem Verarbeitungsgrad konzentriert.

Rückerstattung von Zollabgaben für importierte Rohstoffe und Materialien die zur Herstellung von Exportprodukten verwendet wurden. Gesetz Nr. 10045 vom 10.12.71 Artikel 13 (Ley de inversiones, establecida por decreto ley)
3. Freistellung von Importabgaben
Freistellung von Importzöllen für Güter, die zur Produktion von Erzeugnissen benutzt werden, die für den Export bestimmt sind. Dekret 7366 vom 20.10.65 (Decreto con fuerza de ley)
- Freistellung von Zollabgaben und zusätzlichen Steuern für Rohstoffe und Materialien, die im Land nicht produziert werden Gesetz Nr. 10045 vom 10.12.71 Artikel 12 (Ley de inversiones, establecida por decreto ley)

4. Zeitlich begrenzte Freistellung von Importabgaben

Zeitlich begrenzte Erlaubnis zur zollfreien Einfuhr ohne Weiterverarbeitungsmöglichkeiten für Produkte, die innerhalb von 180 Tagen wieder exportiert werden.

Dekret 7283 vom 18.8.65
(Decreto supremo)

Zolllagerung. Produkte, die legal importiert wurden, können zollfrei gelagert werden, um später,

Zollgesetz, Artikel 307
(Ley orgánica de aduanas)

- a. für den internen Konsum oder
- b. den Wiederausfuhr verwendet zu werden.

In der Praxis ist diese Möglichkeit bisher nicht in Anspruch genommen worden.

b. Fiskalpolitische Maßnahmen

1. Freistellung von internen Steuern für Güter, die zum Export bestimmt sind.

Die exportierten Produkte werden von den nationalen Produktions- und Umsatzsteuern sowie von Gemeinde-, Bezirks- und Hochschulsteuern befreit.

Gesetz 10045 vom 10.12.71
Artikel 15 (Ley de inversiones, establecida por decreto ley)

2. Rückerstattung von internen Steuern bei der Ausfuhr.

c. Kreditpolitische Maßnahmen

1. Gewährung von Krediten

Kredite der Handelsbanken für Exporte von Naturprodukten außer Bergbau.

Dekret Nr. 7254 vom 21.7.65
(Decreto supremo)

Kredite der Zentralbank für Naturprodukte außer Bergbau, Halbfertig- und Fertigwaren.

Reglement der Zentralbank vom 30.11.67

Kredite der Staatsbank (Banco del Estado) und anderer Banken zugunsten nichttraditioneller Exporte.

Dekret Nr. 9924/September 71
(Decreto supremo)

Refinanzierungskredite der Zentralbank für Verarbeitung und Export nichttraditioneller Produkte wie auch anderer Produkte.

Dekret 7911/67 (Decreto supremo, Fondo Especial de Creditos para el Desarrollo Económico) und Dekret Nr. 9208/70 (Decreto supremo)

Externe Kredite

Dekret Nr. 7911 vom 1.2.67
(Decreto supremo)

.2. Exportkreditversicherung

Gesetz Nr. 10045 vom 10.12.71
(Ley de Inversiones, establecida por decreto ley)

Exportförderung in Chile

15. Die Hauptinstrumente zur Förderung der Exporte sind im Gesetz Nr. 16528 vom 17.8.66 und seinen Änderungen, Ergänzungen und Ausführungsbestimmungen zu finden.

a. Maßnahmen im Bereich des Zollrechts

- | | |
|---|--|
| 1. Freistellung von Exportabgaben jeder Art. Die Freistellung geschieht automatisch und bedarf keiner Antragstellung. | Gesetz 16528 vom 17.8.66 und Dekret Nr.1270/66 (Decreto de Economía, Fomento y Reconstrucción) |
| 2. Draw back | Gesetz 16528 vom 17.8.66 |
| 3. Freistellung von Importabgaben | |
| Zollfreistellung für Importe von Gütern, die zur Produktion von Exportartikeln verwendet werden | Dekret 257 vom 30.2.60 (Decreto de Hacienda); Gesetz 16528 Artikel II; Dekret 1270/70 Artikel 19 (Decreto de Economía, Fomento y Reconstrucción); Dekret 489/70 (Decreto de Hacienda). |
| Zollfreistellung zur Auffüllung von Lagern importierter Materialien, die in der Produktion von Exportartikeln verwendet wurden. | Dekret 409/70 (Decreto de Hacienda) |
| Industrielle Verarbeitung in zollfreien Bezirken (Depósito Industrial) | Gesetz 16528 Artikel 28; Dekret 4/67 (Decreto con fuerza de ley); Dekret 595/68 (Decreto de Hacienda); Beschluß der Zentralbank vom 4.7.68; Rundschreiben der Zentralbank 1028, 1117/68 und 1355/70. |

4. Zeitlich begrenzte Freistellung
von Importabgaben

Zeitlich begrenzte zollfreie
Einfuhr ohne Weiterverarbei-
tungsmöglichkeiten, haupt-
sächlich für Verpackungs-
material und Weißbleche für
Konserven

Zollordenanz Artikel 145; Ge-
setz 16528 Artikel 28

5. Andere Zollmechanismen

Zollermäßigung für Ersatz-
teile, Maschinen und Inputs
der Papierindustrie

Dekret 1227/68 (Decreto de Ha-
cienda);
Dekret 2427/68 (Decreto de Ha-
cienda)

b. Fiskalpolitische Maßnahmen

1. Freistellung von internen Steuern

Freistellung von Steuern und
allen Zahlungen ähnlicher Art,
die bei einem Exportgeschäft
anfallen.

Gesetz 12084;
Gesetz 16528 Artikel 3;
Dekret 1270/66 (Decreto de Eco-
nomía, Fomento y Reconstrucción)

Freistellung von Steuern für
Abteilungen eines Betriebes,
die sich exklusiv mit der Her-
stellung von Exportartikeln
beschäftigen

Gesetz 16528 Artikel 11;
Dekret 1270/66 (Decreto de Econo-
mía, Fomento y Reconstrucción)

2. Rückerstattung von internen
Steuern bei der Ausfuhr. Der
Prozentsatz der Rückerstattung
darf im allgemeinen nicht mehr
als 30 % betragen. Die Rück-
erstattung erfolgt in Form von
Zertifikaten, die für die Zah-
lung von Steuern verschiedener
Art verwendet werden können.

Rückerstattung von Steuern jeder Art bei der Ausfuhr von Produkten

Gesetz 16528;
Gesetz 17073 Artikel 59;
Dekret 1270/66 (Decreto de Economía, Fomento y Reconstrucción)

Rückerstattung von Steuern, wenn die Ausfuhr von kooperativen oder anderen non-profit Organisationen vollzogen wird

Gesetz 16528 Artikel 12;
Dekret 1270/66 (Decreto de Economía, Fomento y Reconstrucción)

Rückerstattung von Steuern für nationale Reedereien

Gesetz 16724 vom 11.12.67 Artikel 22

Rückerstattung von Steuern für alkoholische Erzeugnisse und Essig

Gesetz 17105 Artikel 96 und 97

c. Kreditpolitische Maßnahmen

1. Gewährung von Krediten

Vorverschiffungskredite (créditos de pre-embarque)

Beschluß der Zentralbank 427/66;
Beschluß der Zentralbank 2253/70;
Rundschreiben der Zentralbank 1347/70;
Beschluß der Zentralbank 2336/72

Nachverschiffungskredite (créditos de post-embarque)

Beschluß der Zentralbank vom 23.10.69;
Beschluß der Zentralbank 2336/72

2. Exportkreditversicherung

Gesetz 16528 Artikel 15;
Dekret 3/67 (Decreto con fuerza de ley)

d. Andere Maßnahmen zur Förderung des Exports

Exporte von Gütern in Auftragsabkommen (Exportación en consignación)

Beschluß der Zentralbank 346/65

Exportförderung in Ecuador

16. Die wichtigsten Bestimmungen über Maßnahmen zur Förderung der Exporte aus Ecuador sind in der Ley de Fomento Industrial aus dem Jahre 1967 enthalten.

a. Maßnahmen im Bereich des Zollrechts

1. Freistellung von Exportzöllen Ley de Fomento Industrial/67;
Dekret 738/67;
Ley de Fomento de la Artesanía y de la Pequeña Industria, Artikel 19;
Ley de Pesca y Cacería Marítima, Artikel 42;
Ley de Cooperativas, Artikel 103

2. Draw back

Zollfreistellung für die Importe von Gütern oder Materialien, die in der Produktion von Exportgütern verwendet werden. Ley de Fomento Industrial/67
Dekret 738/67 Artikel 19(6)
19(7), 13,15,22)

b. Fiskalische Maßnahmen

1. Freistellung von internen Steuern Ley de Fomento Industrial/67
2. Rückerstattung von Steuern. Dekret 1740 vom 22.11.71;
Dekret 914 vom 25.8.72
Dies geschieht in Form von Bóns (Abono Tributario), die nur für die Zahlung von Einkommensteuern verwendet werden können. Die Höhe der Rückerstattung hängt von der Natur des Produktes und der Höhe der Exporte in den vergangenen Jahren ab (in der Regel bis zu 15 %.)

c. Kreditpolitische Maßnahmen

1. Gewährung von Krediten

Gesetz 68/68;
Gesetz vom Banco Nacional
de Fomento Artikel 70;
Gesetz der Corporación Na-
cional de Valores Artikel
22;
Ley de Regimen Monetario
Artikel 61 und 62;
Resolution der Junta Mone-
taria Nr. 103 Artikel 1

Fonds für Exportförderung
(Fondo de Promoción de Ex-
portaciones), wonach Expor-
te, außer Petroleum, Bana-
nen, Kaffee, Kakao, Zucker
und andere, die der Rat
des Fonds festsetzt, durch
die Finanzierung von Um-
laufvermögen, Diskont von
Wechseln, Kreditbriefe,
Kredite für Marktforschung,
etc. gefördert werden.

Dekret 673 vom 24.7.72

Externe Kredite

Banco Nacional de Fomento;
Corporacion Financiera Na-
cional

2. Exportkreditversicherung

Exportförderung in Kolumbien

17. Die wichtigste gesetzliche Grundlage für die Exportförderung in Kolumbien sind das Dekret Nr. 444/67 (Decreto con fuerza de ley), bekannt als "Statut für Wechselkurse und Außenhandel" sowie die Dekrete Nr. 688 und 1366 vom Jahre 1967 (Decretos con fuerza de ley), die das "Statut" modifizieren und ergänzen.

a. Maßnahmen im Bereich des Zollrechts

1. Freistellung von Exportabgaben

Freistellung von Exportsteuern und Exportzöllen. Gesetz 146/61;
Dekret 3168/64 (Decreto con fuerza de ley)

Die Kaffeeexporte sind einer Exportabgabe unterworfen. Dekret 444/67 Artikel 63 und 226 (Decreto con fuerza de ley)

2. Draw back

Bis jetzt noch nicht in Kraft getreten

Dekret 444/67 Artikel 180 (Decreto con fuerza de ley)

3. Freistellung von Importabgaben

Freistellung von Importabgaben für Materialien, die zur Herstellung von Produkten benutzt werden, die für den Export bestimmt sind.

Dekret 444/67 Artikel 173, c. (Decreto con fuerza de ley)

Zollfreistellung zur Auffüllung von Lagern importierter Güter, die für die Herstellung von Exportgütern verwendet wurden.

Dekret 444/67 Artikel 177 und 179 (Decreto con fuerza de ley)

Industrielle Verarbeitung in zollfreien Bezirken. In der Praxis wegen rechtlicher Schwierigkeiten mit Dekret 444/67 Artikel 268 (Decreto con fuerza de ley) nicht angewandt.

Gesetz 79 vom 19.6.31
Sektion VI;
Dekret 485/63

4. Zeitlich begrenzte Freistellung von
Importabgaben

Zeitlich begrenzte zollfreie
Einfuhr für Produkte, die im
Inland weiterverarbeitet oder
zusammengesetzt werden sollen
um danach wieder exportiert zu
werden.

Dekret 444/67 Artikel
172 und folgende (Decre-
to con fuerza de ley)

b. Fiskalpolitische Maßnahmen

1. Freistellung von internen
Steuern

Freistellung von Umsatzsteuer

Gesetz 21/63;
Dekret 1881/66

Freistellung von Stempel-
steuer

Dekret 1366/67 Artikel
46 (Decreto con fuerza de
ley)

Freistellung von Gemeinde-
und Bezirkssteuern

Dekret 1366/67 Artikel
45

Freistellung von Steuern
auf Instrumente und Dokumente,
die mit dem Fonds für Export-
förderung verbunden sind.

Dekret 444/67 Artikel 202
(Decreto con fuerza de ley);
Dekret 821/69 Artikel 38

2. Rückerstattung von internen
Steuern

Steuerrückvergütung für Ex-
portprodukte. Sie erfolgt in
Form von Bons (Certificado de
abono tributario), die ver-
käuflich sind und für die Zah-
lung von Einkommens-, Umsatz-
und anderen Steuern sowie Zoll-
abgaben verwendbar sind.

Dekret 1366/67 (Decreto con
fuerza de ley);
Dekret 2401/67;
Dekret 262/68

c. Kreditpolitische Maßnahmen

1. Gewährung von Krediten

Kredite des Fonds für Exportförderung

Dekret 444/67 Artikel 181 und folgende;
Dekret 821/69;
Resolution 25/67 der monetären Junta;
Rundschreiben Nr. 1 des Fonds

Kredite des Instituto de Fomento Industrial

Vorgestreckte Rückerstattung des Wertes der Exporte in Wechseln

Resolution 41/66 der monetären Junta

Externe Kredite des Fonds für Exportförderung

Dekret 444/67 Artikel 186 (Decreto con fuerza de ley);
Dekret 821/69 Artikel 5

Externe Kredite des Fonds für private Investitionen

Resolution 11/63 vom Banco de la República;
Resolution 37/69 der monetären Junta

2. Exportkreditversicherung

Dekret 444/67 Artikel 192 bis 194 (Decreto con fuerza de ley);
Dekret 3053/68;
Dekret 821/69

d. Andere Maßnahmen zur Förderung der Exporte

Kompensationshandel

Dekret 444/67 Artikel 188 (Decreto con fuerza de ley);
Dekret 821/69 Artikel 6

Direkte Käufe des Staates, um Exporte zu fördern.

Dekret 444/67 Artikel 188 (Decreto con fuerza de ley);
Dekret 821/69 Artikel 6;
Dekret 2420/68 Artikel 44

Kompensationsmechanismen für die Schwankung der internationalen Preise	Dekret 444/67 Artikel 195 (Decreto con fuerza de ley); Dekret 821/69 Artikel 9; Dekret 2420/68 Artikel 48; Dekret 211/69; Gesetz 65/68
Erlassung von Importlizenzen	Dekret 444/67 Artikel 172 (Decreto con fuerza de ley)
Priorität zur Erlangung einer Importlizenz	Resolution JCE 15/67 Artikel 28
Genehmigung, Güter der verbotenen Importliste zu importieren	Dekret 444/67 Artikel 48 (Decreto con fuerza de ley)
Kontrakte über Exportgarantien	Dekret 444/67 Artikel 48 (Decreto con fuerza de ley)
Register über Exportkontrakte	Dekret 444/67 Artikel 49 (Decreto con fuerza de ley)

Exportförderung in Perú

18. Die wichtigsten Exportförderungsmaßnahmen Perus sind neueren Datums. Ihre gesetzliche Grundlage sind die Dekrete 227/68-HC, 002/69-IC-DS und 026/71-IC (Decretos Supremos).

a. Maßnahmen im Bereich des Zollrechts

1. Freistellung von Exportabgaben. Die Freistellung geschieht automatisch und bedarf keiner Antragstellung.
Dekret 227/68-HC (Decreto supremo);
Dekret 002/69-IC-DS (Decreto supremo)
2. Draw back
Gesetz 13270 (Ley de promoción industrial) ersetzt durch Gesetz 1835;
Dekret 227/68 (Decreto supremo);
Dekret 002/69 (Decreto supremo)
3. Freistellung von Importabgaben

Zollfreistellung für importierte Materialien, die für die Produktion von Exportgütern benötigt werden.
Dekret 227/68-HC (Decreto supremo);
Dekret 293/68-HC (Decreto supremo)
4. Zeitlich begrenzte Freistellung von Importabgaben

Zeitlich begrenzte zollfreie Einfuhr von Produkten, die im Inland weiterverarbeitet werden, um danach wieder exportiert zu werden.
Dekret 005/70-DS (Decreto supremo);
Dekret 002/69-IC-DS (Decreto supremo)
- Zeitlich begrenzte zollfreie Einfuhr von Produkten, die im Inland nicht weiterverarbeitet werden dürfen (Verpackungsmaterial). Bis jetzt noch nicht angewandt.
Dekret 005/70-DS (Decreto supremo);
Dekret 002/69-IC-DS (Decreto supremo)

b. Fiskalpolitische Maßnahmen

1. Freistellung von internen Steuern

2. Rückerstattung von internen Steuern:

Pauschale Rückerstattung von Zollabgaben, zusätzlichen Import und Stempelsteuern in Prozentsätzen. Zwischen 15 %, wenn nationale Schiffe benutzt wurden und die Berechnungsbasis der cif Wert ist, bis zu 30 % auf den fob Wert. Die Rückerstattung geschieht in Form von Steuerrückerstattungszertifikaten (Certificados de reintegro tributario), die für die Zahlung von Import- und Exportzöllen, Stempel- und Umsatzsteuern verwendet werden können

Dekret 227/68-HC (Decreto supremo);
Dekret 002/69-IC-DS (Decreto supremo)

c. Kreditpolitische Maßnahmen

1. Gewährung von Krediten

Kredite der Handelsbanken

Rundschreiben des Banco Central de Reserva 71 vom 23.4.69

Kredite der Industrie-Bank

Fonds für den Export von gewerblichen Erzeugnissen

Erlaß des Direktoriums des Banco Central de Reserva vom 31.10.69

Finanzielle Unterstützung der Industrie-Banken für Vor- und Nachkredite

Dekret 058/68-HC vom März 68 (Decreto supremo);
Dekret 299/68-HC vom August 68 (Decreto supremo)

2. Exportkreditversicherung

d. Andere Maßnahmen zur Förderung der Exporte

Besondere Anreize für den Export von Mineralien aus bestimmten Regionen durch den Fonds für Bergbauinvestitionen

Dekret 17791/69 (Decreto con fuerza de ley)

19. Aus dem Vergleich der Exportförderungsmaßnahmen in den einzelnen Andenländern ergibt sich folgende Übersicht :

	Bolivien	Chile	Ecuador	Kolumbien	Peru
a. Maßnahmen im Bereich des Zollrechts					
1. Freistellung von Exportabgaben	x	x	x	x	x
2. Draw back	x	x	-	x	x
3. Freistellung von Importabgaben					
- für Inputs exportierter Artikel	x	x	x	x	x
- zur Wiederauffüllung von Lagern	-	x	-	x	-
- Zolllagerung und Verarbeitung in zollfreien Bezirken					
- mit Verarbeitung	-	x	-	-	-
- ohne Verarbeitung	x	-	-	-	-
4. Zeitlich begrenzte Freistellung von Importabgaben					
- mit Verarbeitung	-	-	-	x	x
- ohne Verarbeitung	x	x	-	x	x
b. Fiskalpolitische Maßnahmen					
1. Freistellung von internen Steuern	x	x	x	x	-
2. Rückerstattung von internen Steuern	-	x	x	-	x
c. Kreditpolitische Maßnahmen					
1. Kredite verschiedener Art	x	x	x	x	x
2. Exportkreditversicherung	x	x	-	x	-
d. Andere Maßnahmen	x	x	x	x	x

x: Bestimmungen bestehen

-: Bestimmungen bestehen nicht